

Vereinbarung zu Sicherheitsbestimmungen ausgetauschter Verschlusssachen

Zwischen

.....
(deutsche Stelle)

und

.....
(nicht-deutsche Stelle)

besteht die Notwendigkeit des vertragslosen Austausches von Verschlusssachen.

Allgemeiner Grundsatz

Personen, die – unter strikter Anwendung des Prinzips „Kenntnis nur wenn nötig“ – Zugang zu Verschlusssachen erhalten sollen, müssen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH/..... der Verschlusssache nach Maßgabe nationalen Rechts sicherheitsüberprüft sein.

Verschlusssachen

Verschlusssachen sind nach Maßgabe des jeweiligen Rechts geheim gehaltene Informationen unabhängig von ihrer Darstellungsform.

Vergleichbarkeit der Geheimhaltungsgrade

Folgende Geheimhaltungsgrade sind vergleichbar:

- Bundesrepublik Deutschland
- STRENG GEHEIM
- GEHEIM
- VS-VERTRAULICH
- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Anzuwendendes Schutzniveau

Die empfangende Stelle sichert der übermittelnden Stelle zu, die Verschlusssachen entsprechend ihres Geheimhaltungsgrades wie eigene Verschlusssachen zu behandeln.

Kennzeichnung

Die übermittelten Verschlusssachen werden von ihrem Empfänger mit dem vergleichbaren nationalen Verschlusssachengrad gekennzeichnet.

Verbot der Weitergabe an Dritte

Übermittelte Verschlusssachen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der übermittelnden Stelle Dritten keinesfalls zugänglich gemacht werden.

Benachrichtigung

Jedweder Geheimchutzverstoß ist der übermittelnden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)